



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Dezember 2005

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 79

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/60/515)]

60/21. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in der Erwägung, dass Probleme, die aus der Ungewissheit darüber entstehen, wie die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen rechtlich zu bewerten ist, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

in der Überzeugung, dass die Annahme einheitlicher Bestimmungen zur Beseitigung von Hindernissen, die der Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen entgegenstehen, auch von Hindernissen, die sich aus der Wirkungsweise bestehender Übereinkünfte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ergeben können, die Rechtssicherheit und die wirtschaftliche Berechenbarkeit bei internationalen Verträgen verbessern würde und den Staaten helfen könnte, Zugang zu modernen Handelswegen zu finden,

unter Hinweis darauf, dass die Kommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung im Jahr 2001 beschloss, eine internationale Übereinkunft zu Fragen der elektronischen Vertragsabwicklung auszuarbeiten, die auch auf die Beseitigung von Hindernissen für den elektronischen Geschäftsverkehr in bestehenden Übereinkommen zur Rechtsvereinheitlichung und Handelsübereinkommen abzielt, und ihre Arbeitsgruppe IV (Elektronischer Geschäftsverkehr) mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betraute¹,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe von 2002 bis 2004 sechs Tagungen der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Verwendung elektronischer

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3), Ziffern 291-295.

Mitteilungen bei internationalen Verträgen widmete und dass die Kommission den Entwurf des Übereinkommens auf ihrer achtunddreißigsten Tagung im Jahr 2005² prüfte,

sich dessen bewusst, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, an allen Tagungen der Arbeitsgruppe sowie an der achtunddreißigsten Tagung der Kommission entweder als Mitglieder oder als Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

mit Befriedigung feststellend, dass der Wortlaut des Entwurfs des Übereinkommens vor der achtunddreißigsten Tagung der Kommission an alle Regierungen und internationalen Organisationen, die zu den Tagungen der Kommission und der Arbeitsgruppe als Beobachter eingeladen waren, mit der Bitte um Stellungnahme verteilt waren, und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vorlagen³,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen⁴,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens⁵,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen⁵;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen und ersucht den Generalsekretär, es zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *fordert* alle Regierungen *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

53. Plenarsitzung
23. November 2005

Anlage

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass internationaler Handel auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

² Ebd., *Sechzigste Tagung, Beilage 17 (A/60/17)*, Kap. III.

³ A/CN.9/578 und Add.1-17.

⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 17 (A/60/17)*, Ziffer 167.

⁵ Ebd., Anhang I.

unter Hinweis darauf, dass die zunehmende Verwendung elektronischer Mitteilungen die Wirtschaftlichkeit der Handelstätigkeiten verbessert, Handelsverbindungen fördert und neue Zugangsmöglichkeiten für bisher entfernt gelegene Parteien und Märkte bietet und somit eine grundlegende Rolle bei der Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler Ebene spielt,

in der Erwägung, dass Probleme, die aus der Ungewissheit darüber entstehen, wie die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen rechtlich zu bewerten ist, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

in der Überzeugung, dass die Annahme einheitlicher Bestimmungen zur Beseitigung von Hindernissen, die der Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen entgegenstehen, auch von Hindernissen, die sich aus der Wirkungsweise bestehender Übereinkünfte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ergeben können, die Rechtssicherheit und die wirtschaftliche Berechenbarkeit bei internationalen Verträgen verbessern und den Staaten helfen würde, Zugang zu modernen Handelswegen zu finden,

in der Auffassung, dass einheitliche Bestimmungen die Freiheit der Parteien bei der Wahl geeigneter Medien und Technologien unter Berücksichtigung der Grundsätze der technologischen Neutralität und der funktionalen Gleichwertigkeit achten sollten, soweit die von den Parteien gewählten Mittel dem Zweck der einschlägigen Bestimmungen entsprechen,

in dem Wunsch, eine gemeinsame Lösung vorzusehen, um rechtliche Hindernisse, die der Verwendung elektronischer Mitteilungen entgegenstehen, in einer Weise zu beseitigen, die für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen annehmbar ist,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Geltungsbereich

Artikel 1 Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Verwendung elektronischer Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen[s1] oder der Erfüllung eines Vertrags zwischen Parteien, die ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben.

2. Die Tatsache, dass die Parteien ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben, ist nicht zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien oder aus Auskünften ergibt, die vor oder bei Vertragsabschluss von den Parteien erteilt worden sind.

3. Bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit dieses Übereinkommens ist weder zu berücksichtigen, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art ist.

Artikel 2 Ausschlüsse

1. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf elektronische Mitteilungen, die sich auf Folgendes beziehen:

a) Verträge, die für persönliche Zwecke oder für Zwecke der Familie oder des Haushalts geschlossen werden;

b) i) Geschäfte auf regulierten Börsenmärkten; ii) Devisengeschäfte; iii) Interbank-Zahlungssysteme, Interbank-Zahlungsvereinbarungen oder Abwicklungs- und Zahlungsausgleichssysteme für Wertpapiere oder sonstige Finanzanlagen oder -instrumente; iv) die Übertragung von Sicherungsrechten an beziehungsweise den Verkauf, den Verleih, das Halten oder eine Vereinbarung zum Rückkauf von intermediär verwahrten Wertpapieren oder sonstigen Finanzanlagen oder -instrumenten.

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf gezogene oder eigene Wechsel, Frachtbriefe, Lagerscheine oder übertragbare Urkunden und Instrumente jeder Art, die den Inhaber oder Begünstigten berechtigen, die Lieferung von Waren oder die Zahlung eines Geldbetrags zu verlangen.

Artikel 3 Parteiautonomie

Die Parteien können die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen, von seinen Bestimmungen abweichen oder deren Wirkung ändern.

Kapitel II Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet "Mitteilung" jede Darlegung, Erklärung, Aufforderung, Benachrichtigung oder Anfrage, einschließlich eines Angebots oder der Annahme eines Angebots, welche die Parteien im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder der Erfüllung eines Vertrags vorzunehmen haben oder vornehmen;

b) bedeutet "elektronische Mitteilung" jede von den Parteien mittels Datennachrichten vorgenommene Mitteilung;

c) bedeutet "Datennachricht" die mit elektronischen, magnetischen, optischen oder ähnlichen Mitteln, wie etwa elektronischem Datenaustausch, elektronischer Post, Telegramm, Telex oder Telefax, erzeugte, gesandte, empfangene oder gespeicherte Information;

d) bedeutet "Sender" einer elektronischen Mitteilung eine Partei, von der oder in deren Namen die elektronische Mitteilung vor einer etwaigen Speicherung gesendet oder erzeugt worden ist, nicht jedoch eine Partei, die nur als Übermittler[s2] für diese elektronische Mitteilung tätig wird;

e) bedeutet "Empfänger" einer elektronischen Mitteilung die vom Sender zum Empfang der elektronischen Mitteilung bestimmte Partei, nicht jedoch eine Partei, die nur als Übermittler für diese elektronische Mitteilung tätig wird;

f) bedeutet "Informationssystem" ein System, das dazu vorgesehen ist, Datennachrichten zu erzeugen, zu senden, zu empfangen, zu speichern oder auf sonstige Weise zu verarbeiten;

g) bedeutet "automatisiertes[s3] Nachrichtensystem" ein Computerprogramm oder ein elektronisches oder sonstiges automatisiertes Mittel, das ganz oder teilweise benutzt wird, um eine Aktion[s4] auszulösen oder auf Datennachrichten oder Vorgänge[s5] zu reagieren, ohne dass eine natürliche Person jede von dem System ausgelöste Aktion oder von ihm erzeugte Reaktion überprüft oder darin eingreift;

h) bedeutet "Niederlassung" jeden Ort, an dem eine Partei eine nicht nur vorübergehende Einrichtung unterhält, um einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen, die nicht darin besteht, (nur) auf bestimmte Zeit von einem bestimmten Ort aus Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen[s6].

Artikel 5

Auslegung

1. Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

2. Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Artikel 6

Ort der Parteien

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird vermutet, dass eine Partei ihre Niederlassung an dem Ort hat, den sie angibt, es sei denn, eine andere Partei weist nach, dass die Partei, die diese Angabe macht, an dem angegebenen Ort keine Niederlassung hat.

2. Wenn eine Partei keine Niederlassung angegeben und mehr als eine Niederlassung hat, ist für die Zwecke dieses Übereinkommens die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der Umstände, die den Parteien vor oder bei Vertragsabschluss bekannt waren oder von ihnen in Betracht gezogen wurden, die engste Beziehung zu dem betreffenden Vertrag hat.

3. Hat eine natürliche Person keine Niederlassung, so ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

4. Ein Ort ist nicht schon allein deshalb eine Niederlassung, weil a) sich dort Ausrüstung und Technik zur Unterstützung eines Informationssystems befinden, das von einer Partei im Zusammenhang mit dem Zustandekommen eines Vertrags genutzt wird, oder b) andere Parteien dort auf das Informationssystem zugreifen können.

5. Die Tatsache, dass eine Partei einen Domain-Namen[s7] oder eine Adresse der elektronischen Post benutzt, die einem bestimmten Land zugeordnet ist, begründet allein nicht die Vermutung, dass sich ihre Niederlassung in diesem Land befindet.

Artikel 7

Informationspflichten

Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung von Rechtsvorschriften, nach denen die Parteien ihre Identität, ihre Niederlassung oder andere Informationen offen legen müssen, noch schützt es eine Partei vor den Rechtsfolgen, wenn sie diesbezüglich ungenaue, unvollständige oder falsche Angaben macht.

Kapitel III

Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen

Artikel 8

Rechtliche Anerkennung elektronischer Mitteilungen

1. Einer Mitteilung oder einem Vertrag darf nicht allein deswegen die Rechtswirksamkeit oder Einklagbarkeit abgesprochen werden, weil sie in Form einer elektronischen Mitteilung vorliegen.

2. Dieses Übereinkommen schreibt nicht vor, dass eine Partei elektronische Mitteilungen verwenden oder akzeptieren muss, doch darf aus dem Verhalten einer Partei darauf geschlossen werden, dass sie damit einverstanden ist.

Artikel 9

Formvorschriften

1. Dieses Übereinkommen schreibt nicht vor, dass eine Mitteilung oder ein Vertrag einer bestimmten Form genügen oder in einer bestimmten Form nachgewiesen werden muss.

2. Ist für eine Mitteilung oder einen Vertrag die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben oder sind nach dem Gesetz Rechtsfolgen vorgesehen, wenn die Schriftform nicht eingehalten wird, so genügt eine elektronische Mitteilung dieser Vorschrift, wenn die darin enthaltenen Informationen zur späteren Einsichtnahme zugänglich sind.

3. Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Mitteilung oder ein Vertrag von einer Partei unterschrieben sein muss, oder sind nach dem Gesetz bei fehlender Unterschrift Rechtsfolgen vorgesehen, so ist diese Vorschrift in Bezug auf eine elektronische Mitteilung erfüllt,

a) wenn eine Methode angewandt wird, die geeignet ist, diese Partei zu identifizieren und ihre Absicht in Bezug auf die in der elektronischen Mitteilung enthaltenen Informationen anzuzeigen, und

b) wenn die angewandte Methode entweder

i) so zuverlässig ist, wie es dem Zweck, zu dem die elektronische Mitteilung erzeugt oder übermittelt wurde, unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich einer etwaigen diesbezüglichen Vereinbarung, entspricht oder

ii) erwiesenermaßen für sich genommen oder zusammen mit weiteren Nachweisen die unter Buchstabe *a* beschriebenen Funktionen erfüllt hat.

4. Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Mitteilung oder ein Vertrag im Original zur Verfügung zu stellen oder aufzubewahren ist, oder sind nach dem Gesetz Rechtsfolgen vorgesehen, wenn ein Original fehlt, so ist diese Vorschrift in Bezug auf eine elektronische Mitteilung erfüllt,

a) wenn es eine zuverlässige Gewähr für die Integrität der in ihr enthaltenen Informationen von dem Zeitpunkt an gibt, in dem sie erstmals in ihrer endgültigen Form als elektronische Mitteilung oder sonstige Mitteilung erzeugt wurde, und

b) wenn die in ihr enthaltenen Informationen, soweit vorgeschrieben ist, dass sie zur Verfügung gestellt werden müssen, der Person, der sie zur Verfügung zu stellen sind, angezeigt werden können.

5. Im Sinne des Absatzes 4 Buchstabe *a* gilt Folgendes:

a) Für die Beurteilung der Integrität ist maßgebend, ob die Informationen, abgesehen von Zusätzen[s8] oder Änderungen, die sich im normalen Verlauf der Übermittlung, Speicherung und Anzeige ergeben, vollständig und unverändert geblieben sind, und

b) das erforderliche Maß an Zuverlässigkeit ist nach dem Zweck, zu dem die Informationen erzeugt wurden, und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen.

Artikel 10

Zeit und Ort der Absendung und des Empfangs elektronischer Mitteilungen

1. Der Zeitpunkt der Absendung einer elektronischen Mitteilung ist der Zeitpunkt, in dem sie ein Informationssystem verlässt, das der Kontrolle des Senders oder der Partei, von der sie im Namen des Senders abgesandt wurde, untersteht oder, falls die elektronische Mitteilung ein solches Informationssystem nicht verlassen hat, der Zeitpunkt, in dem die elektronische Mitteilung empfangen wird.

2. Der Zeitpunkt des Empfangs einer elektronischen Mitteilung ist der Zeitpunkt, in dem sie vom Empfänger unter der von ihm bestimmten elektronischen Adresse abgerufen werden kann. Der Zeitpunkt des Empfangs einer elektronischen Mitteilung unter einer anderen elektronischen Adresse des Empfängers ist der Zeitpunkt, in dem sie vom Empfänger unter dieser Adresse abgerufen werden kann und dem Empfänger bekannt wird, dass die elektronische Mitteilung an diese Adresse versandt worden ist. Es wird vermutet, dass eine elektronische Mitteilung vom Empfänger abgerufen werden kann, wenn sie an der elektronischen Adresse des Empfängers ankommt.

3. Eine elektronische Mitteilung gilt als von dem Ort abgesandt, an dem der Sender seine Niederlassung hat, und als an dem Ort empfangen, an dem der Empfänger seine Niederlassung hat. Der Ort der Niederlassung bestimmt sich nach Artikel 6.

4. Absatz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich das Informationssystem, das eine elektronische Adresse unterstützt, an einem anderen Ort als demjenigen befindet, an dem die elektronische Mitteilung nach Absatz 3 als empfangen gilt.

Artikel 11

Aufforderungen zur Angebotsabgabe

Ein durch eine oder mehrere elektronische Mitteilungen unterbreiteter Vorschlag zum Abschluss eines Vertrags, der nicht an eine oder mehrere bestimmte Parteien gerichtet, sondern für Parteien, die Informationssysteme nutzen, allgemein zugänglich ist, einschließlich Vorschläge, bei denen interaktive Anwendungen zur Auftragserteilung durch solche Informationssysteme genutzt werden, ist als eine Aufforderung zur Angebotsabgabe anzusehen, wenn daraus nicht eindeutig hervorgeht, dass die Partei, die den Vorschlag unterbreitet, die Absicht hat, im Fall der Annahme gebunden zu sein.

Artikel 12

Verwendung automatisierter Nachrichtensysteme zum Abschluss eines Vertrags

Einem Vertrag, der durch Zusammenwirken eines automatisierten Nachrichtensystems und einer natürlichen Person oder durch Zusammenwirken automatisierter Nachrichtensysteme zustande gekommen ist, darf die Rechtswirksamkeit oder Einklagbarkeit nicht allein deswegen abgesprochen werden, weil keine natürliche Person die einzelnen von den

automatisierten Nachrichtensystemen ausgeführten Aktionen oder den sich daraus ergebenden Vertrag überprüft oder darin eingegriffen hat.

Artikel 13 **Verfügbarkeit von Vertragsbestimmungen**

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Rechtsvorschriften, nach denen eine Partei, die alle oder einen Teil der Bestimmungen eines Vertrags durch Austausch elektronischer Mitteilungen aushandelt, der anderen Partei die Vertragsbestimmungen enthaltenden elektronischen Mitteilungen in einer bestimmten Weise zur Verfügung stellen muss, noch schützt es eine Partei vor den Rechtsfolgen, wenn sie dies nicht tut.

Artikel 14 **Fehler in elektronischen Mitteilungen**

1. Unterläuft einer natürlichen Person in einer elektronischen Mitteilung, die mit dem automatisierten Nachrichtensystem einer anderen Partei ausgetauscht wird, ein Eingabefehler und gibt das automatisierte Nachrichtensystem der Person keine Gelegenheit, den Fehler zu korrigieren, so hat diese Person oder die Partei, in deren Namen sie gehandelt hat, das Recht, den Teil der elektronischen Mitteilung, in dem der Eingabefehler aufgetreten ist, zurückzuziehen,

a) sofern die Person oder die Partei, in deren Namen sie gehandelt hat, so bald wie möglich, nachdem sie von dem Fehler Kenntnis erlangt hat, der anderen Partei davon Mitteilung macht und darauf hinweist, dass sie in der elektronischen Mitteilung einen Fehler begangen hat, und

b) sofern die Person oder die Partei, in deren Namen sie gehandelt hat, von den gegebenenfalls von der anderen Partei empfangenen Waren oder Dienstleistungen keinen Gebrauch gemacht oder aus ihnen keinen wesentlichen Nutzen oder Wert gewonnen hat.

2. Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung von Rechtsvorschriften, welche die Rechtsfolgen anderer als der in Absatz 1 beschriebenen Fehler regeln.

Kapitel IV **Schlussbestimmungen**

Artikel 15 **Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 16 **Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung**

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 16. Januar 2006 bis zum 16. Januar 2008 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 17

Teilnahme von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

1. Eine von souveränen Staaten gebildete Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die für bestimmte durch dieses Übereinkommen erfasste Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die durch dieses Übereinkommen erfasst sind. Soweit in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsstaaten maßgeblich ist, zählt die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht als weiterer Vertragsstaat zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind.

2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer umgehend jede Veränderung in der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz bezeichneten Zuständigkeit einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.

3. Eine Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen "Vertragsstaat" oder "Vertragsstaaten" gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

4. Dieses Übereinkommen hat keinen Vorrang vor entgegenstehenden Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die auf Parteien anwendbar sind, deren jeweilige Niederlassungen sich in Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation befinden, soweit diese Gegenstand einer Erklärung nach Artikel 21 sind.

Artikel 18

Wirkung in inländischen Gebietseinheiten

1. Ein Vertragsstaat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, in denen auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ändern.

2. Diese Erklärungen sind dem Verwahrer zu notifizieren und haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten das Übereinkommen sich erstreckt.

3. Erstreckt sich dieses Übereinkommen auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel auf eine oder mehrere, jedoch nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaats und befindet sich die Niederlassung einer Partei in diesem Staat, so wird diese Niederlassung für die Zwecke dieses Übereinkommens nur dann angesehen, als befinde sie sich in einem Vertragsstaat, wenn sie sich in einer Gebietseinheit befindet, auf die das Übereinkommen sich erstreckt.

4. Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Artikel 19
Erklärungen zum Anwendungsbereich

1. Jeder Vertragsstaat kann nach Artikel 21 erklären, dass er dieses Übereinkommen nur anwendet,

a) wenn die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Staaten Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind oder

b) wenn die Parteien vereinbart haben, dass es anzuwenden ist.

2. Jeder Vertragsstaat kann die Gegenstände, die er in einer Erklärung nach Artikel 21 bezeichnet, vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausschließen.

Artikel 20
Mitteilungen, die nach anderen völkerrechtlichen Übereinkünften ausgetauscht werden

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Verwendung elektronischer Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags, auf den eine der folgenden völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren Vertragsstaat ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist oder wird, anzuwenden ist:

Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York, 10. Juni 1958)

Übereinkommen über die Verjährung[s9] beim internationalen Warenkauf (New York, 14. Juni 1974) und das zugehörige Protokoll (Wien, 11. April 1980)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 11. April 1980)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen im internationalen Handel (Wien, 19. April 1991)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit (New York, 11. Dezember 1995)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel (New York, 12. Dezember 2001).

2. Dieses Übereinkommen findet ferner Anwendung auf elektronische Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder der Erfüllung eines Vertrags, auf den eine in Absatz 1 nicht eigens bezeichnete andere völkerrechtliche Übereinkunft anzuwenden ist, deren Vertragsstaat ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist oder wird, es sei denn, der Staat hat nach Artikel 21 erklärt, dass er durch diesen Absatz nicht gebunden ist.

3. Ein Staat, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgibt, kann auch erklären, dass er dieses Übereinkommen gleichwohl auf die Verwendung elektronischer Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder der Erfüllung eines Vertrags anwenden wird, auf den eine bestimmte völkerrechtliche Übereinkunft anzuwenden ist, deren Vertragsstaat der Staat ist oder wird.

4. Jeder Staat kann erklären, dass er dieses Übereinkommen auf die Verwendung elektronischer Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder der Erfüllung eines Vertrags, auf den eine in der Erklärung dieses Staates bezeichnete völker-

rechtliche Übereinkunft anzuwenden ist, deren Vertragsstaat der Staat ist oder wird, einschließlich der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte, auch dann nicht anwenden wird, wenn dieser Staat die Anwendung von Absatz 2 nicht durch eine Erklärung nach Artikel 21 ausgeschlossen hat.

Artikel 21 **Verfahrensweise bei Erklärungen und deren Wirkungen**

1. Erklärungen nach Artikel 17 Absatz 4, Artikel 19 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 20 Absätze 2, 3 und 4 können jederzeit abgegeben werden. Erklärungen, die bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer zu notifizieren.

3. Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, wird jedoch am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt.

4. Jeder Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation ändern oder zurücknehmen. Die Änderung oder Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 22 **Vorbehalte**

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 23 **Inkrafttreten**

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

2. Für einen Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 24 **Zeitliche Geltung^[s10]**

Dieses Übereinkommen und jede Erklärung finden nur Anwendung auf elektronische Mitteilungen, die nach dem Tag erfolgen, an dem das Übereinkommen oder die Erklärung für den jeweiligen Vertragsstaat in Kraft tritt beziehungsweise wirksam wird.

Artikel 25
Kündigungen

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung eine längere Frist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

GESCHEHEN zu New York am [...] 2005 in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.